

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat am 20. März 2018 nachfolgende

**Benutzungsordnung
für das Partyzelt der Jubiläumsstiftung der Sparkasse Darmstadt**

beschlossen und sie am 21. Januar 2020 zur vorliegenden Fassung geändert:

1. Allgemeines

Das Partyzelt ist Eigentum der Jubiläumsstiftung der Sparkasse Darmstadt und wurde von ihr als Dauerleihgabe der Gemeinde Alsbach-Hähnlein zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein fungiert als Betreiber des Partyzeltes.

2. Voraussetzung für die Vermietung

- a) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein vermietet das Partyzelt für Vereinsfeste und Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, die der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des §10 b EStG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 der EStDV dienen. Kommerzielle Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Die Vermietung erfolgt nur für Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet Alsbach- Hähnlein stattfinden.
- b) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein erhebt für den Mietzeitraum eine Kautionshöhe von 250,00 EUR, die entsprechend den Angaben im Mietvertrag fällig werden.
- c) Belegungswünsche zur Benutzung des Partyzeltes werden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen und von der Verwaltung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Partyzeltes vor, so wird der Mieter vorgezogen, der sich zuerst gemeldet hat. Jedoch haben Terminvereinbarungen für die Eigennutzungen der Sparkasse Darmstadt Vorrang.
- d) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein behält sich das Widerrufsrecht einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich vor der Veranstaltung Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Partyzeltes nicht erteilt worden wäre.
- e) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Richtlinien den Veranstalter von der Benutzung des Partyzeltes für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautionshöhe einbehalten werden.

3. Bedingungen für die Vermietung, Benutzungskosten¹

Für die Vermietung gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB über die Miete, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:

3.1. Benutzung und Rückgabe

- a) Die zwischen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein und dem Mieter vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.
- b) Der Transport des Partyzeltes wird vom Zweckverband Kommunale Dienste (ZKD) der Stadt Zwingenberg und der Gemeinde Alsbach-Hähnlein durchgeführt. Die An- und Abfahrtswege zum Aufstellungsort sind bezüglich der Befahrbarkeit vorab durch den Mieter zu prüfen.
- c) Das Partyzelt darf nur auf geeigneten Plätzen aufgestellt werden. Die Verankerung des Zeltes erfolgt ausschließlich mittels geeigneter Erdanker in unbefestigten Flächen.
- d) Der Mieter verpflichtet sich, das Partyzelt in gereinigtem Zustand zurück zu geben.
- e) Die Nutzungsdauer inklusive Rüstzeit sowie An- und Abtransport soll zusammenhängend 10 Tage nicht überschreiten.

¹ Letzter Absatz des Buchstaben g) neu eingefügt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2020, wirksam rückwirkend zum 1. Januar 2020

f) Eine Mehrfachanmietung pro Jahr ist, sofern keine anderen Belegungen im Sinne der Ziffer 2 c vorliegen, möglich.

g) Benutzungskosten

Die Miete beträgt 250,00 Euro inkl. Rüstzeit sowie An- und Abtransport. Diese Benutzungsgebühr gilt für alle in der Gemeinde Alsbach-Hähnlein ansässigen Vereine und Organisationen sowie Schulen, Kindergärten und kirchliche Gruppierungen.

Die Höhe der Kautions beläuft sich auf 250,00 Euro. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden mit der hinterlegten Kautions verrechnet.

Über die Überlassung des Partyzeltes wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Einmal jährlich haben die örtlichen Vereine die Möglichkeit, das Partyzelt kostenfrei zu nutzen, auch dann, wenn es sich um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Die weiteren Inhalte dieser Benutzungsordnung bleiben unberührt.

3.2. Auf- und Abbau

Der fachgerechte Auf- und Abbau wird durch den Mieter sichergestellt. Der ZKD stellt eine Person zur Überwachung des fachgerechten Aufbaus. Der Mieter stellt mindestens 4 Personen zum Aufbau des Zeltes und nennt einen Verantwortlichen für den Aufbau.

Liegen die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Partyzeltes infolge eines Verschuldens des Mieters bei der Übergabe nicht vor, so hat der Mieter die Inbetriebnahme in eigener Verantwortung vorzunehmen. Er haftet für alle durch unsachgemäße Bedienung entstandenen Schäden. Der Betrieb des Zeltes erfolgt nach den Anweisungen des Vermieters. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zeltöffnungen möglichst klein zu halten und bei aufkommendem Wind zu schließen sind.

Der Mieter ist verantwortlich für alle eventuell anfallenden behördlichen Genehmigungen zum Aufstellungsort. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, welche die Regelungen des ruhenden und fließenden Verkehrs betreffen. Der Mieter hat sich vor dem Aufbau des Zeltes über Kabelverlegungen und sonstige Versorgungsleitungen ausreichend zu informieren. Für Schäden, die durch anbringen von Befestigungsmaßnahmen (Erdanker etc.) entstehen, ist der Mieter verantwortlich.

4. Haftung und Beschädigung

- a) Der Mieter ist verpflichtet, das Partyzelt bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Partyzeltes erst nach der Übernahme erkannt wird, oder wenn ein Schaden am Partyzelt nachträglich entsteht. Das Partyzelt wird von einer von der Gemeinde Alsbach-Hähnlein beauftragten Person bei der Rückgabe auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft.
- b) Der Mieter übernimmt das Partyzelt wie besichtigt. Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein haftet nicht für die Funktionsfähigkeit.
- c) Der Mieter stellt die Gemeinde Alsbach-Hähnlein von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Partyzeltes entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte.
- d) Der Mieter haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Alsbach-Hähnlein an dem überlassenem Partyzelt entstehen.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Alsbach-Hähnlein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

6. Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft

Alsbach-Hähnlein, den 26. März 2018

Der Gemeindevorstand

gez.:

Georg Rausch
Bürgermeister

Die Änderungsordnung zur Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

gez.:

Georg Rausch
Bürgermeister